

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unsere Sache, Gerechtigkeit unsere Ziel.

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege

des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)

je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:

B. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Drucklohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate:

die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Kochstraße 30.

Sonnabend, den 7. November.

Landgericht I.

Fünfte Strafkammer.

So viel auch schon gegen die übel angewendete Spar- samkeit mancher Hauswirte, die darin besteht, daß die Treppen nicht genügend beleuchtet werden, geschrieben worden ist, und obwohl selbst die Polizeibehörde an die Hauswirte nach dieser Richtung hin Warnungen hat ergehen lassen, so wird dennoch wohl schwerlich die Un- sitte ganz beseitigt werden können, und es erscheint des- halb angebracht, auf eine gerichtliche Entscheidung auf- merksam zu machen, welche sich gegen den Hausver- walter Albert Reichert richtet.

Der Angeklagte, welcher früher selbständiger Kauf- mann war, hatte die Verwaltung des Hauses Kleine Alexanderstraße 27 übernommen, und zu seinen Ob- lichten gehörte es auch, am Abend für die Be- leuchtung der Treppen zu sorgen. Am 30. Oktober v. J. hatte die alte Frau Schade, eine hochbetagte Dame, in dem Hause Kleine Alexanderstraße 27 einen Besuch gemacht. Als sich die alte Frau entfernte, war es schon ziemlich dunkel; deshalb machte ihr die Fa- milie, welche sie besucht hatte, das Anerbieten, ihr mit einer Lampe die Treppe, auf der noch kein Licht brannte, hinunter zu leuchten. Frau Schade lehnte dies jedoch ab, da sie ihre Bekannten nicht belästigen wollte. Dies sollte sie sehr bitter bereuen; denn als sie den untersten Treppen- absatz erreicht hatte, trat sie in der Dunkelheit fehl und stürzte die Stufen hinunter. Die alte Frau zog sich bei diesem Falle sehr schwere Verletzungen zu, so daß sie lange Zeit das Krankenzimmer hüten mußte; jedenfalls wird sie für die ganze Dauer ihres Lebens in ihrer Gesundheit geschädigt bleiben.

Da der Unfall nur deshalb möglich gewesen, weil die Treppen nicht beleuchtet waren, so wurde gegen den Hausverwalter, der für die nötige Beleuchtung zu sorgen hatte, der Strafantrag wegen fahrlässiger Körper- verletzung gestellt, Reichert wurde auch dieses Vergehens angeklagt. Das Amtsgericht, welches zuerst in dieser Strafsache zu entscheiden hatte, sprach den Angeklagten frei, da derselbe behauptet hatte, daß er an dem frag- lichen Tage die Sorge für die Treppen-Beleuchtung seiner Frau anvertraut habe, weil er selbst gezwungen gewesen sei, das Haus schon am Nachmittag zu verlassen.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, und gestern unterlag deshalb die Angelegen- heit wiederum der Prüfung des Gerichts. Es wurde fest- gestellt, daß thatsächlich Reichert am Nachmittag des 30. Oktober gegen fünf Uhr das Haus verlassen hatte. Der Gerichtshof hielt ihn gleichwohl für schuldig. Am 30. Oktober gehe die Sonne 4 Uhr 33 Minuten unter; es sei mithin um fünf Uhr, als der Angeklagte das Haus verlassen habe, auf den Treppen schon längst so dunkel gewesen, daß die Beleuchtung hätte stattfinden sollen. Da nun aber der Angeklagte bis zu seinem Fortgange die Verantwortung für das Haus getragen habe, so sei es auch seine Pflicht gewesen, schon beim Eintritt der Dunkelheit für Beleuchtung zu sorgen; denn er habe sich sagen müssen, daß namentlich Fremde, denen die Treppen nicht ganz genau bekannt seien, in der Dunkelheit leicht fallen könnten. Er habe also fahrlässig gehandelt, wenn er die Treppen unbeleuchtet ließ. Man müsse jedoch zu Gunsten des Angeklagten an- nehmen, daß die Verletzte selbst zum Teil schuld an ihrem Unfall gewesen sei, weil sie es abgelehnt habe, die Treppe hinunterleuchten zu lassen. Aus diesem Grunde habe der Gerichtshof nur auf 30 Mt. Geld- strafe erkannt.

Amtsgericht I.

Neunzigste Abteilung.

Wenn jemand einen Diebstahl begangen hat, so macht es ihm nicht selten große Schwierigkeiten, das unrechtlich erworbene Gut an den Mann zu bringen; der Arbeiter August Sohn ist deshalb so vorsichtig gewesen, erst zunächst einen Käufer zu suchen und dann

erst zu stehlen. Sohn hatte nämlich gesehen, daß bei einem Schiffbauer zahlreiche Säcke mit feingehacktem Brennholz aufgestapelt lagen; da er, um dieselben stehlen zu können, nur über den Zaun des Grundstücks zu greifen brauchte, so stand ihm der reiche Holzvorrat zu jeder Zeit zur Verfügung; er konnte also auf Be- stellung „arbeiten“.

Sohn suchte nun den Restaurateur Müge auf, bei welchem er öfter verkehrte, und diesem bot er mehrere Säcke Brennholz zum Kaufe an. Müge lehnte zunächst das Anerbieten ab, da er genügend mit Holz versehen war; als aber Sohn immer dringender bat und erklärte, er müsse das Holz um jeden Preis los schlagen, weil ein Schiffer, auf dessen Fahrzeug dasselbe lagere, bereits in wenigen Stunden abfahre, willigte der Gas- wirt ein, das Brennmaterial wenigstens zu besichtigen, wenn es Sohn herbeischaffen könne.

Sohn entfernte sich darauf und kehrte bald mit meh- reren starken Männern zurück, die ebenso wie er selbst mit Säcken beladen waren. Da Sohn auch jetzt wieder vorgab, er wolle das Holz um jeden Preis los sein, so erstand der Wirt schließlich elf Sack für den geringen Preis von zusammen vier Mark und einigen „großen Weizen“, worauf sich Sohn mit seinen Begleitern dan- kend entfernte. Der Wirt ließ den neu erworbenen Vor- rat in seinen Keller schaffen und begab sich, froh, einen so billigen Kauf gemacht zu haben, in sein Lokal.

Die Freude des Wirtes sollte indes nicht von langer Dauer sein; denn ihm stand noch eine höchst unliebsame Ueberraschung bevor. Als der Wirt nämlich eines Abends im Kreise der Seinen saß, erhielt er eine Anklage wegen Hehlerei. Das war dem Gastwirt denn doch zu bunt; er hatte eigentlich nur aus Gefälligkeit das Holz abgenommen, und nun sollte er für seine Gutmütigkeit auch noch ins Gefängnis wandern? Es half ihm aber alle Entrüstung nichts; er mußte gemein- schaftlich mit Sohn, der des Diebstahls angeklagt war, auf der Anklagebank Platz nehmen. Es kommt bei der Hehlerei nicht darauf an, daß dem Käufer von dem Diebe ausdrücklich gesagt worden ist, daß Verkaufsobjekt rühre aus einem Diebstahl her; es ge- nügt vielmehr, daß der Käufer den Umständen nach hätte annehmen können, dasjenige, was er kaufte, sei auf unrechtl. Weise erworben. Daß in dem vorliegen- den Falle das Holz von Sohn unrechtlich erworben wor- den sei, hätte Müge, so nahm die Anklage an, daraus schließen können, daß Sohn den Vorrat, der einen Wert von ca. 20 Mt. gehabt, für 4 Mt. verkauft hatte. Die Helfershelfer des Sohn sind nicht zu ermitteln ge- wesen; sie konnten deshalb auch nicht unter Anklage gestellt werden.

Sohn gab im gestrigen Termin seine Schuld unum- wunden zu. Er hätte erst dem Müge das Holz zum Kaufe angeboten und dann, nachdem der Gastwirt in den Handel gewilligt, den Diebstahl ausgeführt. Müge dagegen bestritt mit aller Entschiedenheit, gewußt zu haben, daß er gestohlenen Gut kaufe. Er habe den Sohn ganz gut gekannt, da dieser bei ihm häufig eingekauft sei, und wenn Sohn nicht ausdrücklich erklärt hätte, es handle sich darum, einem Schiffer aus der Ver- legenheit zu helfen, dann würde er, Müge, trotzdem das Holz nicht gekauft haben. Ungeachtet aller dieser Einwände würde der Gerichtshof den Gastwirt dennoch verurteilt haben, wenn nicht aus einem andern Grunde die Frei- sprechung hätte erfolgen müssen. Es handelte sich nämlich um Holz aus alten Schiffsfahrzeugen, und es ließ sich überhaupt nicht feststellen, welchen Wert dieses Holz hatte, ob überhaupt der gezahlte Preis ein zu geringer gewesen sei. Herr Rechtsanwalt Dr. E. Friedmann beantragte die Freisprechung des Gastwirts, da die An- klage gegen denselben völlig in der Luft schwebte und nirgends eine Stütze finde. Der Gerichtshof erkannte gegen Müge auf Freisprechung und gegen Sohn auf 3 Wochen Gefängnis.

Verkauf-Selbsthilfe und Kauf-Selbsthilfe. Deckungs- kauf nach Handelsrecht.

Das Handelsgesetzbuch hat dem säumigen Käufer gegenüber den vertragstreuen Verkäufer verpflichtet, nach Artikel 343 des Handelsgesetzbuchs zur Schadens- ermittlung die Ware zu verkaufen; d. i. Verkauf- Selbsthilfe. (Artikel 354.) Eine Kauf-Selbsthilfe des ver- tragstreuen Käufers gegen den vertragsuntreuen Ver- käufer kennt das Handelsgesetzbuch nicht. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen Deckungskauf vorzunehmen und aus dem hierbei aufgewendeten Preis gegenüber dem verabredeten Kaufpreis seinen Schaden zu berechnen. Während der Verkauf nach Artikel 354 für Rechnung des Käufers geschieht, handelt der Käufer bei der Kauf-Selbsthilfe für eigene Rechnung. Kauft er billiger als der bedungene Kaufpreis, so hat er den Unterschied nicht herauszuzahlen, — von besonderer Abrede abge- rechnet. (Vergleiche Entscheidungen des Reichs-Ober- handelsgerichts, Band XX Seite 227 ff.; Rejhnert, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Seite 367 Absatz 2.) Das Reichsgericht, I. Civilsenat, hat im Urteil vom 1. Juli 1891 folgendes ausgeführt, dessen Richtigkeit anzuerkennen ist:

Der Käufer handelt bei dem Deckungskauf in seinem Interesse, nicht als Mandatar oder negotiorum gestor des Verkäufers; er hat also nicht die Dilligenz eines solchen in der Art zu prästieren, daß er eingehende Untersuchungen anustellen hat, wo und wie er die Ware am vorteilhaftesten einzukaufen habe. Das eigene Verhalten des säumigen Verkäufers kommt bei der Beurteilung des Verfahrens des sich eindeckenden Käufers allerdings in Betracht, wenn der Verkäufer, obwohl er selbst Händler in dem betreffenden Artikel und als solcher mit den Bezugsquellen bekannt war, nicht einmal den Versuch gemacht hat, zur Abwendung seiner Schadenersatzpflicht dem Käufer Lieferungen zu geringeren Preisen zur Verfügung zu stellen. Haben sich die Beklagten fortgesetzt darauf beschränkt, ihre Ver- pflichtung zu bestreiten, dem Kläger irgendeine Differenz zu vergüten, so macht der Kläger mit vollem Recht geltend, daß es die Beklagten selbst in der Hand gehabt hätten, wenn sie glaubten, dem Kläger auf einem an- dern Wege billigere Kohlen zu liefern oder nachweisen zu können, diesen Weg ihrerseits einzuschlagen. Sie sind nicht berechtigt, dem Kläger ihrerseits einen Mangel an Dilligenz vorzuwerfen, weil der Kläger unterlassen habe, bei der Kohlenhandlung h. nachzufragen, ob er dort die Kohlen nicht billiger erhalten könne, wenn sie es selbst an der Dilligenz haben fehlen lassen, vor- behaltlich ihrer vermeintlichen Rechte, dem Kläger die Lieferung aus dieser angeblich billigeren Quelle anzu- bieten. . . . Der Vorwurf, daß er zu teuer gekauft habe, würde dem Kläger nur dann gemacht werden können, wenn er die Grundsätze von Treue und Glauben verletzt und aus grobem Verschulden eine Gelegenheit, billiger zu kaufen, welche kein verständiger Mann un- beachtet gelassen haben würde, versäumt hätte.“

Der Gerichtshreiber kann die Beschei- nigung der Vollstreckbarkeit eines rechtskräftigen Todesurteils nicht von dem Nachweis der Entschliebung des Staats- Oberhauptes, von dem Begnadigungsrecht keinen Ge- brauch machen zu wollen, abhängig machen. (Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Sena vom 30. Januar 1891.) Dies ist dahin begründet: „Wenn die Todesurteile zu ihrer Vollstreckung nach § 485 Strafprozeß-Ordnung noch bedürfen des Nachweises:

- 1. daß die Entschliebung des Staatsoberhauptes über Ausübung des Begnadigungsrechts er- gangen ist;
  - 2. daß bei der verurteilten Person weder Schwanger- schaft noch Geisteskrankheit obwaltet,
- so sind das Vorschriften für die Vollstreckungsbehörde, deren Kontrolle dem Gerichtshreiber nicht zusteht. So wenig es Sache des Gerichtshreibers ist, die höchste Gnadenentschliebung einzuholen oder eine Prüfung zu

Seite eine Zeile.